



Biologische Station Östliches Ruhrgebiet

Gutachten zur Strategischen Umweltprüfung für die zweite Änderung des Landschaftsplans Bochum-West und die zweite Änderung des Landschaftsplans Bochum-Mitte/Ost

Grundlagen, rechtliche Vorgaben

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte ist mit der Novelle des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 in das deutsche Naturschutzrecht eingeführt worden. Wesentliches Ziel der so genannten Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen die künftigen Umweltauswirkungen aller darin enthaltenen Ziele und Maßnahmen zu ermitteln und zu bewerten.

Bei der Festlegung der Planverfahren, die regelmäßig einer SUP bedürfen, sind dabei auch solche Pläne einbezogen worden, die grundsätzlich eigentlich positive Umweltauswirkungen haben. Dies erfolgte unter anderem deshalb, um auch in diesen Verfahren sicherzustellen, dass die positiven Umweltauswirkungen auf bestimmte Schutzgüter nicht ihrerseits zu erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter führen (Verlagerungswirkung). Zu diesen Planverfahren zählen auch die Landschaftspläne.

Allerdings wurde hier dem besonderen Charakter der Landschaftsplanung durch die Regelungen des § 19a UVPG Rechnung getragen. Inhaltlich sollen demnach die nach § 9 Abs. 3 BNatSchG bereits vorgeschriebenen Angaben zu zahlreichen Schutzbelangen von Natur und Landschaft nur um diejenigen des § 2 Abs. 1 UVPG ergänzt werden, die darin noch nicht berücksichtigt worden sind. Dies betrifft insbesondere Auswirkungen der Planungen auf den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, außerdem ggf. die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Der Landesgesetzgeber hat mit der Novelle des LG NW vom 05.07.2007 die bundesgesetzliche Regelung zur SUP in das Landesrecht umgesetzt, festgeschrieben im § 17 LG NW. Mit der Verabschiedung des Landesnaturschutzgesetzes wird dies nun im § 9 LNatSchG NRW – Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung, geregelt. (in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019).

§ 9 LNatSchG NRW – Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung

(1) Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Ist eine Strategische Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon bereits in vorlaufenden Plänen durchgeführt worden, soll sich die Strategische Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a und 14f, § 14g Absatz 2 Nummer 6 und 8 sowie § 14h, § 14i Absatz 1, § 14k Absatz 1 und § 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, genügen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig

mit den Verfahren nach den §§ 15 bis 17 durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. In die Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen.

(2) Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es bei der Änderung eines Landschaftsplans nach § 20 Absatz 1 und 2 nicht, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Im Verfahren nach den §§ 15 bis 17 ist mit Begründung darauf hinzuweisen, dass von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen wird. Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es ferner nicht in den Fällen des § 20 Absatz 3 und 4.

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Pläne

Die Stadt Bochum plant, jeweils im vereinfachten Verfahren nach § 20 (2) Landesnaturschutzgesetz NRW, die zweite Änderung des Landschaftsplans Bochum-West (Aufstellungsbeschluss vom 12.3.2020) und die zweite Änderung des Landschaftsplans Bochum-Mitte/Ost (Aufstellungsbeschluss vom 30.4.2020).

Der Inhalt beider Landschaftsplanänderungen ist inhaltlich übereinstimmend. Ziel ist es, die Grenzen der Schutzgebiete in der kartographischen Darstellung der Festsetzungskarte und die entsprechenden Entwicklungsräume der Entwicklungskarte an die Flurgrenzen anzupassen. Hier haben sich bei der Übertragung von der Ursprungsfassung (Papierversion) auf die EDV-Darstellung Unklarheiten ergeben, die nun angepasst werden sollen.

Zusätzlich sind redaktionelle Änderungen geplant. Es sollen bereits rechtskräftig gewordene Änderungen aus Bebauungsplänen nach § 20 (4) Landesnaturschutzgesetz in der Darstellung der Festsetzungen des Landschaftsplanes berücksichtigt werden. Zudem soll der Textteil an die Änderungen des BNatSchG, des LnatSchG NRW sowie das Baurecht angepasst werden.

Als inhaltliche Änderung soll ein Verbot für Feuerwerke in Landschaftsschutzgebieten aufgenommen werden. Sofern rechtskräftig gewordene Bebauungspläne Grün- oder Freiflächen festsetzen, sollen diese in den Geltungsbereich der Landschaftspläne aufgenommen werden, wenn sich die Flächen in kommunaler Hand befinden. Hierbei werden ggf. auch die Grenzen von Schutzgebieten um entsprechende Flächen erweitert.

Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen

Da es einer Strategischen Umweltprüfung bei der Änderung eines Landschaftsplans nicht bedarf, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen (§ 9 (2) Landesnaturschutzgesetz NRW), wurde die Planung daraufhin geprüft.

Dabei haben sich keinerlei Hinweise auf zusätzliche oder erhebliche Umweltauswirkungen ergeben. Die geplanten Änderungen sind überwiegend redaktioneller Natur. Sofern sich in der Kartendarstellung der Festsetzungs- und Entwicklungskarten Änderungen ergeben, handelt es sich um ganz geringfügige Anpassungen. In vielen Fällen ist sogar davon auszugehen, dass es sich um die Bereinigung zeichnerischer Ungenauigkeiten der rechtskräftigen Fassung handelt, die sich aus den heute besseren technischen Möglichkeiten und teilweise aus einem größeren Bearbeitungsmaßstab ergeben haben. Das geplante Verbot von Feuerwerken in Landschaftsschutzgebieten stellt gegenüber dem Status quo eine Verbesserung dar.

Fazit

Für die geplanten Landschaftsplanänderungen ist aus Sicht des Gutachters eine Strategische Umweltprüfung entbehrlich, da die Voraussetzungen hierfür gemäß § 9 (2) Landesnaturschutzgesetz NRW klar erfüllt sind.

15. Mai 2020 Richard Köhler